



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. Juni 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDSVSA.293
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Herstellung und Lieferung bernischer Kontrollschilder für die Periode März 2021 bis Februar 2026 Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	3
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
5.1	Rechtliche Qualifikation der Ausgabe	4
5.2	Finanzielle Auswirkungen	4
5.3	Teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten	4
5.4	Verursachergerechte Weiterverrechnung	5
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
8.	Auswirkungen bei einer Ablehnung	5
9.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) gibt jährlich eine grosse Anzahl von Kontrollschildern für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Anhänger an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter ab. Die Beschaffung erfolgt periodisch nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Ausschreibung richtet sich nach dem offenen Verfahren. Die aktuelle Vergabe umfasst die Herstellung und Lieferung von bernischen Kontrollschildern vom 1. März 2021 bis 28. Februar 2026 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal 3 Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2029.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine wiederkehrende Kreditsumme von gerundet CHF 550'000 (Kostendach) für die Periode März 2021 bis Februar 2026 beantragt. Die Finanzkompetenz für die Beschaffung bernischer Kontrollschilder liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141)
- Art. 42, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 151, Art. 152 und Art. 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Art. 10 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)
- Art. 82 ff. und Art. 94 Abs. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51)
- Anhang 2 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (OBG, BSG 731.2)
- Art. 12 Abs. 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB, BSG 731.2-1)
- Art. 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das SVSA beschafft jährlich eine grosse Anzahl Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Anhänger. Der Jahresbedarf ergibt sich aus der Immatrikulation von Strassenfahrzeugen sowie dem notwendigen Ersatz von Kontrollschildern im Kanton Bern.

Es besteht bezüglich der Modalitäten kein Handlungsspielraum, da Kontrollschilder zusammen mit den Fahrzeugausweisen durch die kantonalen Behörden bei der Fahrzeugzulassung zwingend abgegeben werden müssen (Art. 10 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 82 ff. VZV). Sind Kontrollschilder nicht mehr ausreichend lesbar, so sind diese zu ersetzen. Das SVSA ist als Zulassungsbehörde für die Immatrikulation von Motorfahrzeugen im Kanton Bern zuständig. Jährlich fallen ca. 70'000 Mutationen im Zusammenhang mit Kontrollschildern an. Es handelt sich somit um Verbrauchsmaterial. Die Modalitäten der Abgabe an die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter sowie die technische und formale Ausgestaltung der Kontrollschilder sind im eidgenössischen Recht abschliessend geregelt.

Die Abgabe von Kontrollschildern erfolgt verursachergerecht gegen Gebühr. Die Erlöse tragen massgeblich zur Kostendeckung des Dienstleistungsprozesses bei.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Das SVSA hat am 5. März 2020 auf der Website www.simap.ch die Herstellung und Lieferung bernischer Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Anhänger für die erwähnte Periode öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung richtet sich nach dem offenen Verfahren. Die aktuelle Vergabe umfasst die Herstellung und Lieferung von bernischen Kontrollschildern vom 1. März 2021 bis 28. Februar 2026 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal 3 Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2029. Aufgrund von Erfahrungswerten wurden Richtmengen für das jährliche Bestellvolumen festgelegt. Weiter sind die Entwicklungen des Fahrzeugbestands zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die Offerten der Anbietenden wurden in den Ausschreibungsunterlagen vom 4. März 2020 folgende Bedingungen definiert:

- Richtmengen aufgrund von Erfahrungswerten
- Weisungen des Bundes zur Herstellung von Kontrollschildern
- Generelle Voraussetzungen im öffentlichen Beschaffungswesen
- Vorgaben zur Qualitätssicherung und zu den Lieferbedingungen
- Maximale Vertragsdauer unter Berücksichtigung Markt- und Preisentwicklung
- Entwicklungen des Fahrzeugbestands

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Lieferung von Kontrollschildern ist bei Ablauf des geltenden Vertrags nahtlos sicherzustellen. Der Abschluss eines neuen Herstellungs- und Liefervertrags muss somit zwingend bis Ende Februar 2021 erfolgen.

Den Zuschlag für die Herstellung und Lieferung des vom SVSA definierten Jahresbedarfs an Kontrollschildern erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Es ging lediglich ein Angebot der Plaque Suisse AG ein. Die Plaque Suisse AG ist per Ende 2019 aus dem Zusammenschluss der Unternehmungen Steinemann Schilder GmbH, Elgg (bisheriger Lieferant), Stebler Blech AG, Nunningen, und MRP Metal Relief Print SA, Corgémont (bisherige Subunternehmerin), hervorgegangen. Das Angebot der Plaque Suisse AG erfüllt sowohl die Eignungs- als auch die Zuschlagskriterien.

Als Nachfolgerin der bisherigen Lieferkette und aktuelle Lieferantin der Kontrollschilder sind der Plaque Suisse AG die Prozesse bekannt. Die Erfahrungen zeigen, dass die Plaque Suisse AG die Prozesse beherrscht. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen ist sichergestellt.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 festgehalten, dass der Kanton Bern der Sicherheit seiner Bevölkerung grosse Bedeutung schenkt. Die Sicherheit ist ein wesentlicher Faktor für wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensqualität der Bevölkerung.

Im Vordergrund bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags steht die Verkehrssicherheit. Durch das Anbringen der Kontrollschilder werden die Fahrzeuge nach aussen sichtbar identifiziert. Verkehrten Fahrzeuge mit Kontrollschildern im Verkehr, kann davon ausgegangen werden, dass die obligatorische Haftpflichtversicherung besteht.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit in Form einer neuen wiederkehrenden Ausgabe gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG, welcher in die Kompetenz des Grossen Rates des Kantons Bern fällt und dem fakultativen Referendum untersteht.

Die Ausgabe wird als neu qualifiziert auch wenn bezüglich der Abgabe von Kontrollschildern kein grundsätzlicher Handlungsspielraum besteht, könnten die Kontrollschilder zukünftig auch mit kleineren, wöchentlichen oder monatlichen Einzelbestellungen zu höheren Kosten bezogen werden. Es besteht somit ein geringfügiger Entscheidungsspielraum.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Das aktuelle Angebot der Kontrollschilderlieferantin im Gesamtbetrag von CHF 546'810.35 (inkl. MwSt) pro Jahr liegt um rund CHF 175'000 über demjenigen der vergangenen Perioden. Die Preiserhöhung ist teilweise der erhöhten jährlichen Richtmenge (basierend auf Erfahrungswerten, ohne Reserveanteil) geschuldet. Insgesamt wurde die Richtmenge um 4'500 Schilder erhöht, was eine höhere Angebotssumme von rund CHF 40'000 generiert. Die Offerte enthält neu auch Kontrollschilder für die Abgabe an Diplomaten (CD/AT/CC). Ein direkter Vergleich der Gesamtkosten ist somit nur bedingt möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergeben sich bereinigte Mehrkosten in der Grössenordnung von CHF 135'000.

Das Kostenniveau und die Entwicklung kann an der am häufigsten verwendeten Schilderart für Motorwagen (Format vorne 8 x 30 cm, hinten 11 x 50 cm) dargestellt werden (Preise inkl. MwSt):

- Einkaufspreis gem. Ausschreibung 01.03.2007 – 28.02.2010 (Steinemann Schilder GmbH): CHF 9.23
- Einkaufspreis gem. Ausschreibung 01.03.2010 – 28.02.2015 (Steinemann Schilder GmbH): CHF 8.89
- Einkaufspreis gem. Ausschreibung 01.03.2016 – 28.02.2021 (Steinemann Schilder GmbH): CHF 6.23
- Einkaufspreis gem. Ausschreibung ab 01.03.2021 (Plaque Suisse AG): CHF 8.40

Der offerierte Preis ist immer noch deutlich tiefer als in den Ausschreibungen davor. Die höheren Kosten werden von der Lieferantin mit gestiegenen Anforderungen an die Qualität, Lieferzeit und Logistik, Sicherheit und Entsorgung begründet. Die bisherigen Preise sind gemäss eingeholter Auskunft bei der Anbieterin kaum kostendeckend.

Es trifft zu, dass bei der Ausschreibung 2015/16 ein enormer und ungesunder Preiskampf zwischen den damals offerierenden Unternehmungen stattgefunden hat und die Preise entsprechend gedrückt wurden. Aufgrund der aktuell bestehenden Situation auf dem Anbietermarkt war zu erwarten, dass sich die bisherige Preislage erhöhen wird.

Aufgrund des oben Gesagten wird ein Kredit von gerundet CHF 550'000 pro Jahr als Kostendach beantragt.

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2021 und im Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 enthalten.

5.3 Teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten

Die Nettopreise sind für 5 Jahre verbindlich und können während der Vertragszeit nur unter nachstehenden Bedingungen angepasst werden.

Die Preise basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 4. Mai 2020 gültigen Lohnkosten. Wenn deren Veränderung gemäss Statistik des Verbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller mehr als 8 % beträgt, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

Die Rohmaterialpreise (Metall, Folien, Farben) basieren ebenfalls auf den zur Zeit des Zuschlags vom 4. Mai 2020 gültigen Rohstoffpreisen. Beträgt die Preisveränderung gesamthaft mehr als 15 %, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

5.4 Verursachergerechte Weiterverrechnung

Die Kosten für die Abgabe der Kontrollschilder werden verursachergerecht den Kundinnen und Kunden im Rahmen der Gebührentarife weiterverrechnet. Die daraus resultierenden Gebühreneinnahmen liefern einen erheblichen Deckungsbeitrag an die Produktgruppe «Strassenverkehr- und Schifffahrt». Die Verkäufe der Kontrollschilder sowie die Kontrollschilderauktion generieren einen jährlichen Umsatz von über CHF 4 Millionen.

Dieser Verpflichtungskredit zieht keine anderweitigen Konsequenzen nach sich.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Kontrollschilder werden weiterhin in der Schweiz hergestellt.

Dieser Verpflichtungskredit zieht keine weiteren Folgen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft nach sich.

8. Auswirkungen bei einer Ablehnung

Die letzte vertraglich geregelte Vergabe, welche ebenfalls im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts ausgeschrieben wurde, läuft Ende Februar 2021 aus. Ein Handlungsspielraum besteht nicht, da die Abgabe von Kontrollschildern aufgrund eidgenössischer Vorschriften zwingend erforderlich ist.

Bei einer Ablehnung kann kurz- und mittelfristig die kostengünstige Lieferung von Kontrollschildern nicht gewährleistet werden. Das SVSA könnte sich gezwungen sehen, die Kontrollschilder in kleineren vertraglichen Tranchen zu höheren Kosten zu beziehen, um ein unterbruchfreie Belieferung sicherzustellen.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Verpflichtungskredit (neue wiederkehrende Ausgabe) in der Höhe von **CHF 550'000** für die Jahre 2021 bis 2026 zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf